

**Satzung  
für die Volkshochschule Monheim am Rhein  
vom 24.11.1998  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.02.2010**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.11.1998 (28.01.2010) folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.
- § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390, SGV.NRW. 223) in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1**

**Rechtsträger und Rechtsnatur**

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein ist Träger der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung gemäß den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes und trägt den Namen "Volkshochschule Monheim am Rhein".

**§ 2**

**Verhältnis zwischen Träger und Einrichtung**

- (1) Der Träger legt nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für deren Arbeit fest. In diesem Rahmen hat die Volkshochschule das Recht auf freie Lehrplangestaltung.
- (2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung ihrer Leitung.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule ist dem Träger für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich.
- (4) Für den Besuch der Veranstaltungen der Volkshochschule kann auf privatrechtlicher Basis ein Entgelt erhoben werden.

**§ 3**

**Mitwirkung gemäß Weiterbildungsgesetz**

- (1) Gemäß § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz wird die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in einem Beirat wahrgenommen.

- (2) Der Beirat berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung an den Träger richten.
- (3) Zu dem Empfehlungen gehören insbesondere
  - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf oder zur Programmgestaltung,
  - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit oder zur Werbung,
  - e) Vorschläge zur Benennung von Vertretern in Verbandsgremien.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder des Beirates der Volkshochschule**

- (1) Mitglieder des Beirates sind
  - a) bis zu 7 vom Rat benannte Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen,
  - b) 2 hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, davon eine Verwaltungsmitarbeiterin bzw. ein Verwaltungsmitarbeiter,
  - c) 2 nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
  - d) 2 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildungseinrichtung,
  - e) die Leitung der Volkshochschule ohne Stimmrecht.
- (2) Die unter b) bis d) genannten Gruppen müssen im Beirat paritätisch vertreten sein.
- (3) Die unter c) und d) genannten Mitglieder des Beirates erhalten ein Sitzungsgeld.

#### **§ 5**

##### **Sitzungen des Beirates der Volkshochschule**

- (1) Der Beirat tritt mindestens zweimal in einem Studienjahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 5 Mitgliedern des Beirates gefordert wird.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zur Tagesordnung ein.
- (3) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 6**

##### **Vorsitz und Schriftführung des Beirates der Volkshochschule**

Der Beirat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer sowie die stellvertretende Schriftführerin bzw. den stellvertretenden Schriftführer.

**§ 7****Teilnahme an Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme**

An den Sitzungen des Beirates können mit beratender Stimme teilnehmen: die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Bereichsleitung.

**§ 8****Niederschriften der Sitzungen des Beirates**

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.
- (2) Über jede Sitzung des Beirats wird durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Für die Ausfertigung der Niederschrift gilt die in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Regelung.

**§ 9****Leitung der Volkshochschule**

- (1) Die Leitung der Volkshochschule ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptamtlichen / hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten sowie der sonstigen Beschäftigten.
- (2) Trifft die Leitung der Weiterbildungseinrichtung eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung des Beirats nicht übereinstimmt, so besteht die Verpflichtung zur Erläuterung der Entscheidung gegenüber dem Beirat.

**§ 10****Hauptamtliche / hauptberufliche Beschäftigte der Volkshochschule**

- (1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Beschäftigten der Volkshochschule sind im Rahmen der ihnen von der Leitung der Volkshochschule zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich.
- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Beschäftigten treten in der Regel einmal in einem Studienjahr zu einer Versammlung zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für den Beirat,
  - b) Wahl zweier Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Beirat für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Die Leitung der Volkshochschule lädt spätestens 7 Tage vor dem ersten Versammlungstermin zur Versammlung ein.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

## § 11

### **Nebenamtliche / nebenberufliche pädagogische Beschäftigte**

- (1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Beschäftigten, soweit diese Lehrveranstaltungen mit mehr als 10 Unterrichtsstunden pro Semester leiten, treten in der Regel einmal in einem Studienjahr zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für den Beirat,
  - b) Wahl zweier Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Beirat für die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule lädt spätestens 7 Tage vor dem ersten Versammlungstermin zur Versammlung ein.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (5) Nebenamtlich/nebenberuflich pädagogisch Beschäftigte erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit ein Honorar. Die Leitung der Volkshochschule legt dazu im Benehmen mit den Fachbereichsleitungen die Grundsätze fest.

## § 12

### **Teilnehmende an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule**

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Semester, die sich über mindestens 6 Wochen erstrecken, wählen innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung eine Kurssprecherin bzw. einen Kurssprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die Kurssprecherin bzw. der Kurssprecher sowie die Stellvertretung haben folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer gegenüber der Kursleitung und der Einrichtung.
  - b) Vertretung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in den Versammlungen der Kurssprecherinnen und Kurssprecher.
  - b) Vortrag von Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen. Folgt die Leitung der Volkshochschule diesen Anregungen nicht, so sind sie an den Beirat zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (3) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Studienjahr zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für den Beirat,
  - b) Wahl zweier Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Beirat für die Dauer von einem Jahr.
- (5) Die Leitung der Weiterbildungseinrichtung lädt spätestens 7 Tage vor dem ersten Versammlungstermin zur Versammlung ein.

- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (7) Das Mandat für gewählte Sprecherinnen und Sprecher sowie deren Stellvertretung erlischt mit dem Ausscheiden aus der Weiterbildungseinrichtung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom 12.11.1998 außer Kraft.

[In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.10.2009]